

**TOP 4 Widmung von in der Straßenbaulast der Ortsgemeinde Girkenroth stehender Verkehrsanlagen gemäß § 36 Landesstraßengesetz
Vorlage: VO/2025/0183**

Beschluss:

BV1:

Die nachfolgend aufgeführten Parzellen, die sich in der Straßenbaulast und im Eigentum der Ortsgemeinde befinden, werden gemäß § 36 LStrG i.V.m. § 3 Nr. 3a LStrG dem öffentlichen Verkehr als „Gemeindestraße“ gewidmet. Die Widmung erstreckt sich auf die nachfolgend genannten Parzellen:

	Straßenname	Widmung als	Gemarkung Girkenroth Flur Nr.	Parzelle
	Bornstraße	Gemeindestraße	2	Nr. 269
	Im Weiher	Gemeindestraße	2	Nr. 267

Folgende Ratsmitglieder nahmen an der Beratung und Abstimmung nicht teil (§ 22 Gemeindeordnung): Florian Jung, Marc Lorenz, Sascha Hingott

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9 Dagegen: 0 Enthaltungen: 0

BV2:

Die nachfolgend aufgeführten Parzellen, die sich in der Straßenbaulast und im Eigentum der Ortsgemeinde befinden, werden zusammen mit den jeweiligen auf die Straßenbezeichnung bezogenen Lageplänen, die als Anlage Bestandteil der straßenrechtlichen Widmung sein sollen, gemäß § 36 LStrG i.V.m. § 3 Nr. 3a LStrG dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet. Die Widmung erstreckt sich auf die nachfolgend genannten Parzellen:

	Straßenname	Widmung als	Gemarkung Girkenroth Flur Nr.	Parzelle
	Grabenstraße	Gemeindestraße	2	Nr. 17
	Grabenstraße	Gemeindestraße	2	Nr. 46/2 teilweise (s. Lageplan „Grabenstraße“)

--	--	--	--	--

Die Teilparzelle Nr. 46/2 erhält den Straßennamen: Grabenstraße (bitte einfügen)

Lageplan „Grabenstraße“:



Folgende Ratsmitglieder nahmen an der Beratung und Abstimmung nicht teil (§ 22 Gemeindeordnung): Bianca Holzbach, Michael Haas

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10 Dagegen: 0 Enthaltungen: 0